



# Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt -

Stand: 25. August 2021

*Presse- und Informationsstelle  
der Niedersächsischen Landesregierung*

*Niedersächsische Staatskanzlei  
Planckstr. 2  
30169 Hannover*

*Mehr Informationen unter:  
[www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)*



# Aufbau der Corona-Verordnung ab dem 25. August

## Allgemeiner Teil:

Basisschutzmaßnahmen, die für **ALLE** und **IMMER** gelten:

**Abstand - Handhygiene** sowie

medizinische Masken in öffentlich- / im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglichen Innenräumen

**Unabhängig von Warnstufen und Inzidenzwerten**

### Besonderer Teil 1: **3G**

**3G**-Regelung (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene und Getestete) ab Warnstufe 1

- Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis 1000 Personen (mit Ausnahmen)
- Innengastronomie
- Beherbergung (Test bei Anreise + zweimal pro Woche des Aufenthalts)
- körpernahe Dienstleistungen
- Sport in geschlossenen Räumen

**Warnstufe 1**

### Besonderer Teil 2:

#### „Superspreading Events“

Weitergehende Sonderregelungen für Bereiche mit hoher Gefahr für Mehrfachansteckungen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen genehmigungspflichtig (bis 25.000 Personen)
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars (Kapazitätsbegrenzung 50%)

**Unabhängig von Warnstufe**

### Besonderer Teil 3:

#### Sonderregelungen

- Regelung für Saisonarbeiter\*innen
- Kita und Schulen (Testkonzept, etc.)
- Zutritt zu Krankenhäusern, Alten- & Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenpflege (**3G**-Regelung)
- Wahlen

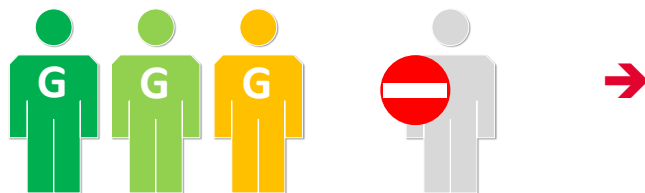
**Unabhängig von Warnstufe**

## Ausblick (Eskalationsstufe)

Verschärfungen der Schutzmaßnahmen ab einem gravierenden Infektionsgeschehen (Warnstufe 2 oder 3)  
Regelung durch die jeweils örtlich zuständigen Behörden oder durch das Land

**Warnstufe 2 und 3**

# Die 3G-Regel im Überblick



## Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies sofort und bereits nach einer Impfung.

## Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

## Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

### 3G gilt unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

- in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen
- Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Sitzungen bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen
- Großveranstaltungen bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 Personen
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

### Erweiterte 3G-Regelung bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50

#### Gastronomie und Tourismus

- Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars)
- Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.

#### Körpernahe Dienstleistungen

- z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Tattoo etc.
- Prostitution
- Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc.

#### Sport

- Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen
- Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen

#### Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen

- in geschlossenen Räumen bei **mehr als 25 bis zu 1.000** Teilnehmenden (Ausnahme u.a. bei religiösen Veranstaltungen – siehe § 8 Abs. 1)

+++ WICHTIG: **KEIN Zutritt** oder Inanspruchnahme von (Dienst-)Leistungen **ohne 3G möglich** +++



Maskenpflicht  
im Innenbereich

# Wichtigste Corona-Regelungen im Überblick



## Generelle Regelungen

(ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50)

### Kontaktregelungen

- Keine Beschränkung auf Anzahl Personen/Haushalte
- Keine Beschränkung bei Feiern – allerdings empfehlen wir bei Feierlichkeiten die **3G**-Regel

### Gastronomie & Tourismus

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- nur Dokumentation der Kontaktdaten
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Lokale u.ä. **nur mit 3G**-Regel und Kapazitätsbeschränkung

### Dienstleistungen & Handel

- Maskenpflicht im Innenbereich
- Dokumentation Kontaktdaten bei körpernahen Dienstleistungen

### Sport

- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

### Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- **3G**-Regel ab 1.000 Teilnehmende

plus erweiterte (**3G**-) Regelungen ab: **Warnstufe 1** oder **Inzidenz ÜBER 50**

## 3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt  
oder  
Inanspruchnahme  
von Leistungen

ohne **3G**-Nachweis

### Kontaktregelungen

- **3G**-Regel bei **allen** (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen

### Gastronomie & Tourismus

- **3G**-Regel in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)
- sofern **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt.

### Dienstleistungen & Handel

- **3G**-Regel bei körpernahen Dienstleistungen

### Sport

- **3G**-Regel bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

### Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- **3G**-Regel bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen – gilt auch für Kinos, Theater, Spielhallen u.ä.



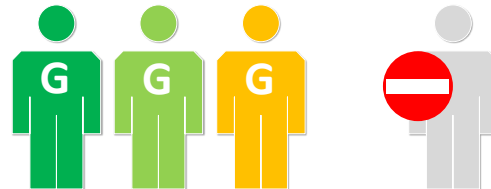
# **Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt - Einzelübersichten**

Stand: 25. August 2021



# Die 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen  
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



**G**eimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

*Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.*

**G**enesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

*Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.*

**G**etestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- **PCR-Test maximal 48 Stunden gültig**
- **PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig**
- **Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig**

*Keine Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren.*



# Grundsatz für Zugang mit **3G**

Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen  
ohne **3G-Nachweis** nicht möglich.

Nachweis über entsprechende offizielle Bescheinigungen  
bzw. über Handy-Apps (z.B. CovPass oder Corona-Warn-App)

Unabhängig von  
Warnstufe oder  
Inzidenz



**3G**

## Heime und Einrichtungen

- für ältere und pflegebedürftige Menschen
- für Menschen mit Behinderungen

**3G**

## Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen

in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel  
bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 teilnehmenden Personen

**3G**

## Großveranstaltungen

bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 teilnehmenden Personen

**3G**

## Diskotheiken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

Wichtig:

Die **3G**-Regel ist hier **unabhängig von** der Geltung einer **Warnstufe** oder dem Überschreiten des Inzidenzwertes 50 zu beachten.



# Erweiterung für Zugang mit **3G**

- zusätzlich zu den bisher bestehenden **3G**-Bereichen -

**Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne **3G-Nachweis** nicht möglich.**

Warnstufe 1  
oder  
Inzidenz **ÜBER 50**



**3G**

## Gastronomie und Tourismus

- Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars)
- Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.

**3G**

## Körpernahe Dienstleistungen

- z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Solarium, Tattoo etc.
- Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc.
- Prostitution

**3G**

## Sport

- Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen
- Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen

**3G**

## Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen

- in geschlossenen Räumen auch unter 1.000 Teilnehmende, wenn es **mehr als 25 Personen sind** (ausgenommen u.a. rechtlich vorgeschriebene Veranstaltungen)

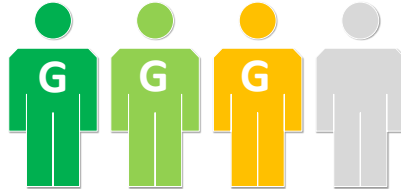
Anwendung Warnstufe 1 oder „Inzidenzstufe über 50“ über Feststellung (Allgemeinverfügung) durch die Kommune





# Kontaktregelungen

Ohne Warnstufe  
bzw.  
Inzidenz unter 50



- Wegfall der Beschränkung für Zusammenkünfte bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- Wegfall der Beschränkung bei privaten Feierlichkeiten bei der Anzahl an Personen oder Haushalten (in Gastronomie wie auch im privaten Räumlichkeiten)
- Bei Feierlichkeiten wird ausdrücklich die **3G**-Regel empfohlen ↗

Mehr  
Sicherheit  
mit **3G**

## es gilt aber ab:

Warnstufe 1  
oder  
Inzidenz **ÜBER 50**

- bei Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen die **3G**-Regel





# Gastronomie & Tourismus

Unabhängig von  
Warnstufe oder  
Inzidenz

*Betrieb und Angebot von Leistungen  
nur mit Hygienekonzept!*

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdaten
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Lokale u.ä. nur mit **3G**-Regel



## Erweitert ab:

Warnstufe 1  
oder  
Inzidenz ÜBER 50

→ **3G**-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme  
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



in gastgewerblichen Betrieben  
(z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars)

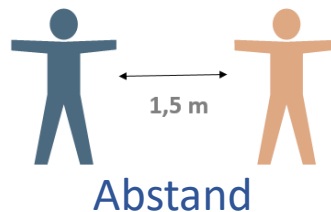
- sofern **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt.

# Dienstleistungen & Handel

Unabhängig von  
Warnstufe oder  
Inzidenz

*Betrieb und Angebot von Leistungen  
nur mit Hygienekonzept!*

- Maskenpflicht im Innenbereich
- sowie:



Hygiene

- zusätzlich bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt (= körpernahe Dienstleistungen) → Dokumentation Kontaktdaten

Erweitert ab:

Warnstufe 1  
oder  
Inzidenz ÜBER 50

→ **3G-Regel**

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme  
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**





bei körpernahen Dienstleistungen



# Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Unabhängig von  
Warnstufe oder  
Inzidenz

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz 
- Maske bei privater Veranstaltung mit **mehr als 25 Personen ohne 3G-Nachweis** (ausgenommen Kinder und Schulkinder)
- Dokumentation der Kontaktdaten bei mehr als 25 Teilnehmenden
- Ab 1.000 Teilnehmende nur mit **3G-Regel** 

## Erweitert ab:

Warnstufe 1  
oder  
Inzidenz **ÜBER 50**

→ **3G-Regel**

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme  
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



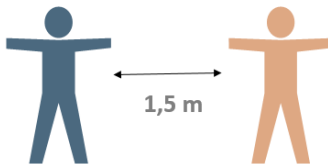
bei mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Personen  
in geschlossenen Räumen

- Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind



# Sport

Unabhängig von  
Warnstufe oder  
Inzidenz

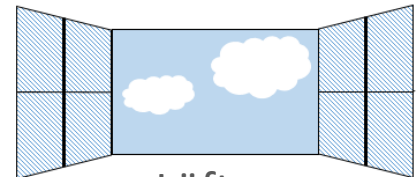


Abstand

(soweit Sportart  
es zulässt)



Hygiene



Lüften

## Erweitert ab:

Warnstufe 1  
oder  
Inzidenz ÜBER 50

## → 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme  
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen,  
einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und  
ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.



# System der Warnstufen

<b>Leitindikatoren:</b>	<b>Warnstufen</b>		
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Neuinfektionen</b> (Fälle je 100.000 Einwohner = bisherige Inzidenzzahl)	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz 100 bis 200	Inzidenz über 200
<b>Hospitalisierung</b> (Aufnahme Krankenhaus, Fälle je 100.000 Einwohner)	Aufnahme über 6 bis 9 Fälle	Aufnahme über 9 bis 12 Fälle	Aufnahme über 12 Fälle
<b>Intensivbetten</b> Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19	Auslastung 5 % bis 10 %	Auslastung 10 % bis 20 %	Auslastung über 20 %

- Werden an **5 aufeinander folgenden Werktagen** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwei Leitindikatoren überschritten**, stellt in der Regel die Kommune **ab dem übernächsten Tag** die jeweilige Warnstufe (Allgemeinverfügung) fest.
- Aufhebung der Warnstufe erfolgt nach dem gleichen Prinzip (5 Werktage), sofern **zwei Leitindikatoren unterschritten** werden.
- **Ausweitung der 3G-Regeln** erfolgt ab **Warnstufe 1** - oder - bei einer **Inzidenz über 50**

Die Einstufung der Regionen auf Basis der Leitindikatoren wird täglich auf [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus) veröffentlicht.

*Hinweis: Das Land wird jeweils die Gesamtinfektionslage überprüfen und durch Änderung dieser Verordnung weitergehende verursachungsgerechte Maßnahmen treffen, sobald die Warnstufen 2 oder 3 in erheblichem Umfang ausgelöst sind.*



# Maskenpflicht



Unabhängig von  
Warnstufe oder  
Inzidenz

## Grundsatz:

Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,

- **die öffentlich** oder
- im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Verkehrsmittel des Personenverkehrs (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie an deren Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen etc.



in geschlossenen Räumen mit Besuchs- oder Kundenverkehr  
Wer sitzt, braucht keine Maske tragen



Veranstaltungen (incl. privat) in geschlossenen Räumen  
**ab 25 Teilnehmende ohne 3G-Nachweis - ausgenommen Kinder sowie Schülerinnen und Schüler**  
am Tisch sitzend oder Sitzplatz eingenommen, wird keine Maske benötigt



- für Kinder **unter 6 Jahren** oder noch nicht eingeschult = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren** reicht einfache Maske





# Testpflicht

Unabhängig von  
Warnstufe oder  
Inzidenz

## Grundsatz:

Sofern die **3G**-Regel anzuwenden ist und **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird ein negativer Test-Nachweis benötigt.

- **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.
- Ein **Schnelltest bzw. ein Selbsttest (unter Aufsicht)** muss durch die testende Einrichtung bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.

## Hinweis:

Alle Einrichtungen, die Tests anbieten, sind verpflichtet, positive Testergebnisse namentlich ans zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Wegfall der  
kostenlosen  
Bürger:innen-  
Testungen  
**11. Oktober**



**... darum jetzt  
Impftermin besorgen!**



# Kontaktdaten

Unabhängig von  
Warnstufe oder  
Inzidenz

## Grundsatz:

Zutritt oder in Anspruchnahme von Dienstleistungen  
nur mit **Dokumentation** der Kontaktdaten möglich:



Verwendung ←  
nur durch das  
Gesundheitsamt

ausschließlich zur  
Nachverfolgungen  
von Infektionsketten

- Name
- Adresse
- Kontakt-  
daten
- Datum
- Uhrzeit

in der Regel  
**digital/elektronisch**

(z.B. Luca-App, Corona-Warn-App)

nur im Einzelfall auch in Papierform

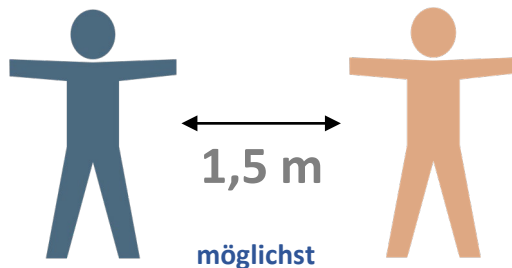
- in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u.ä.
- in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen, unterstützenden Wohnformen oder Einrichtungen der Tagespflege
- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- in gastgewerblichen Betrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars, Clubs und Diskotheken, Shisha-Lokale etc.)
- in Fahrschulen, Flugschulen o.ä. Einrichtungen
- in Saunen, Thermen und Schwimmbädern
- in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- in offenen Gruppenangeboten der nicht stationären Kinder- und Jugendhilfe
- in Spielhallen, Wettannahmestellen etc.
- bei Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen
- (Groß)Veranstaltungen von 1.000 bis 25.000 Personen

*Abschließende Liste in § 6 der Corona-VO*

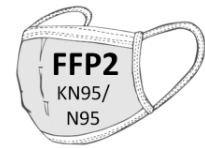


# Generelle Regeln

Unabhängig von  
Warnstufe oder  
Inzidenz



## Abstand

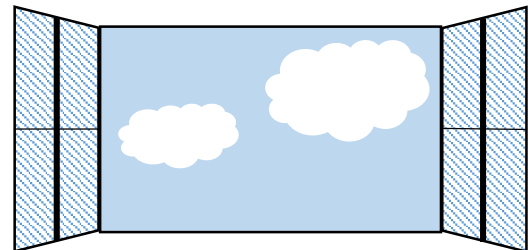


## Maske

(in Innenräumen)



## Hygiene



## Lüften



# **Nachfolgende Grafiken können gerne als Hinweis für Veranstaltungsorte oder in Eingangsbereichen eingesetzt werden ...**

Stand: 25. August 2021

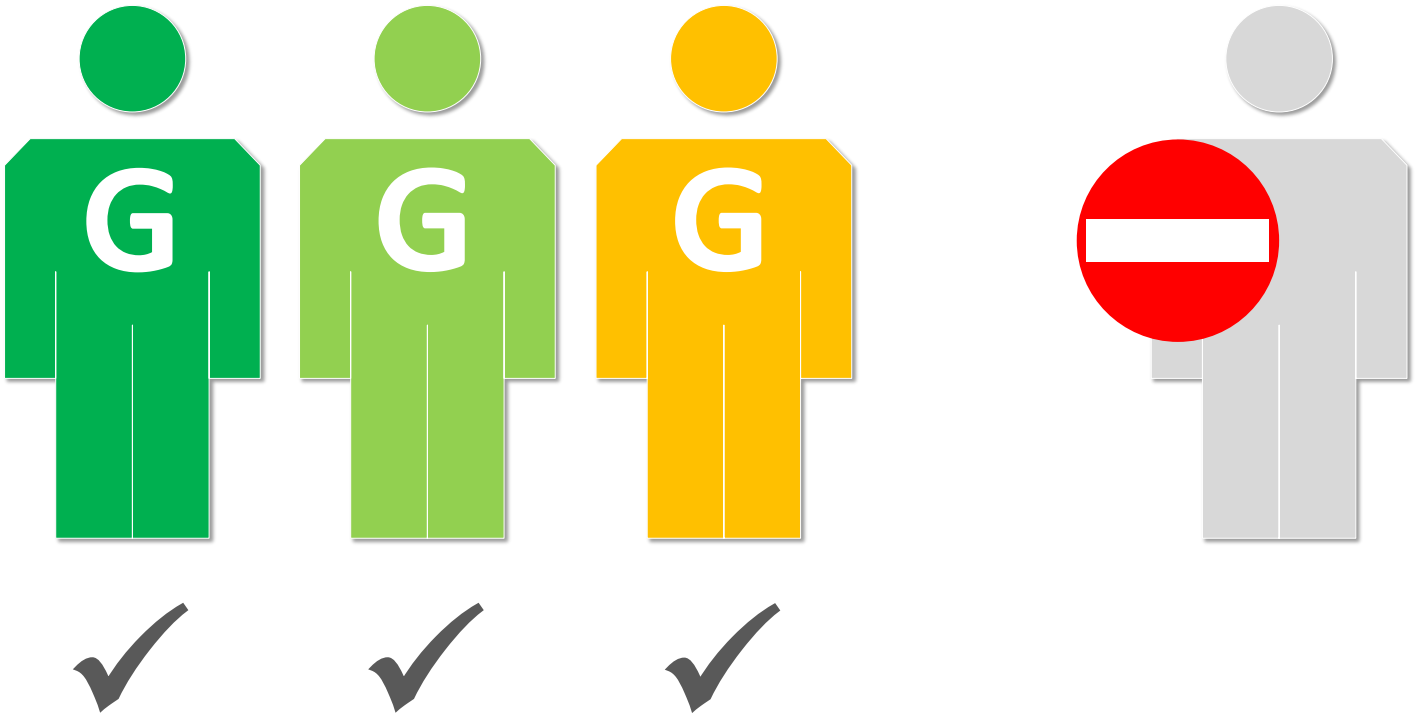
*Presse- und Informationsstelle  
der Niedersächsischen Landesregierung*

*Niedersächsische Staatskanzlei  
Planckstr. 2  
30169 Hannover*



# Hier gilt die **3G**-Regel

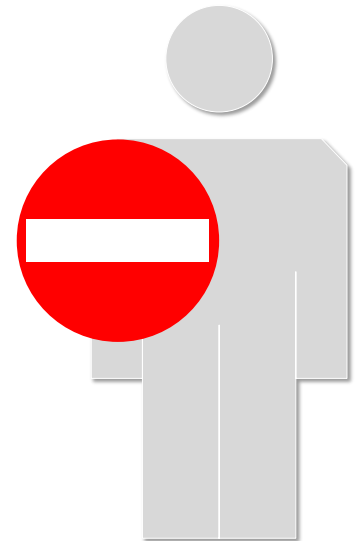
geimpft - genesen - getestet





# Zutritt mit 3G

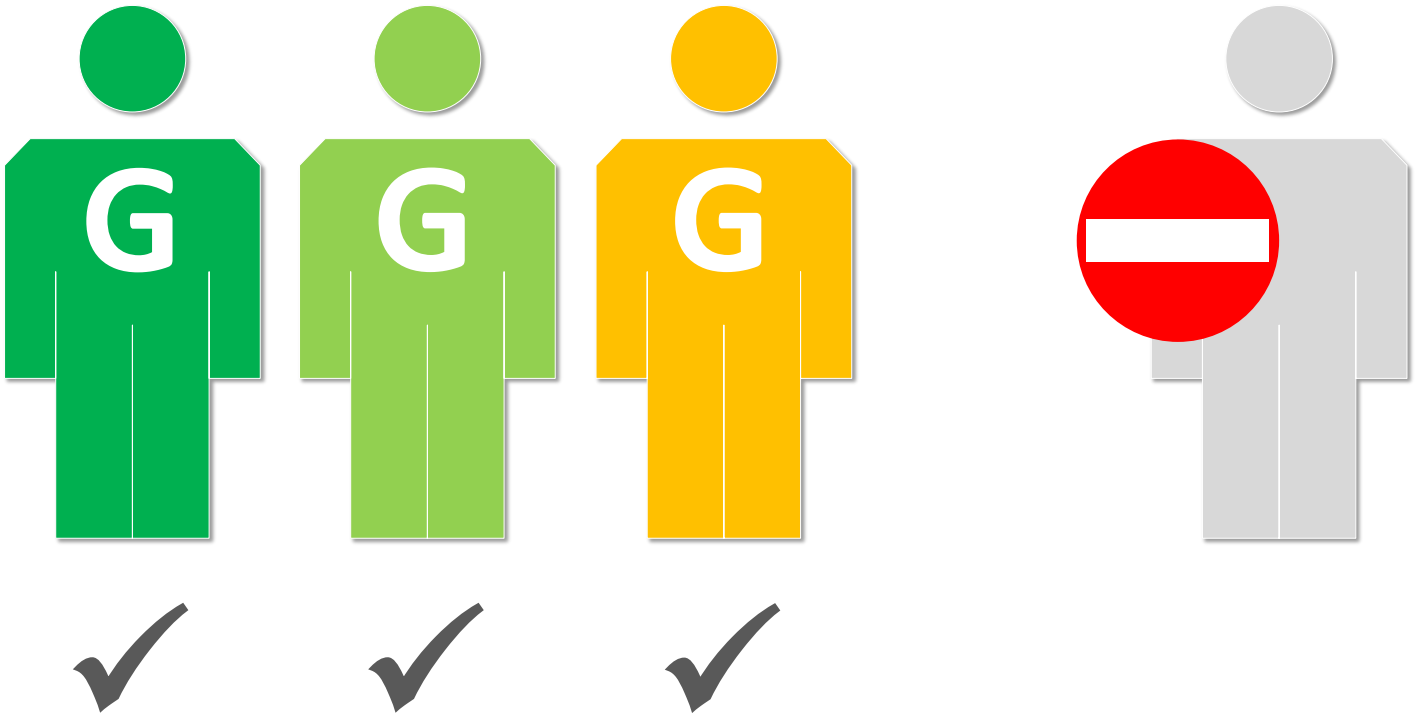
geimpft - genesen - getestet





# Geöffnet mit 3G

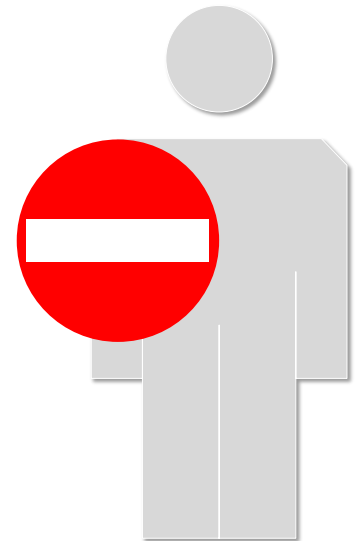
geimpft - genesen - getestet





# Bitte **3G** beachten

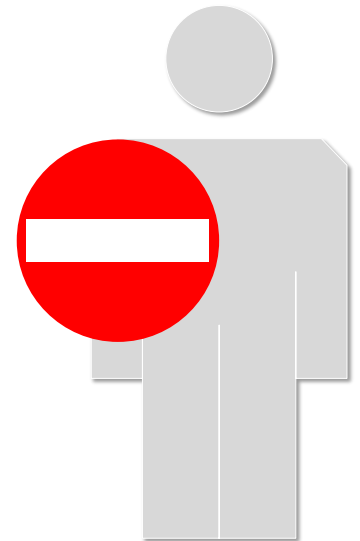
geimpft - genesen - getestet





# Wir öffnen für 3G

geimpft - genesen - getestet

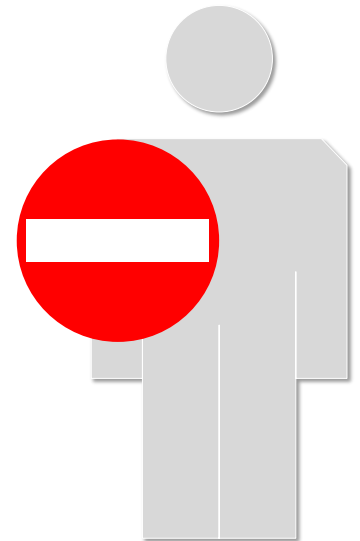






# Wir feiern mit **3G**

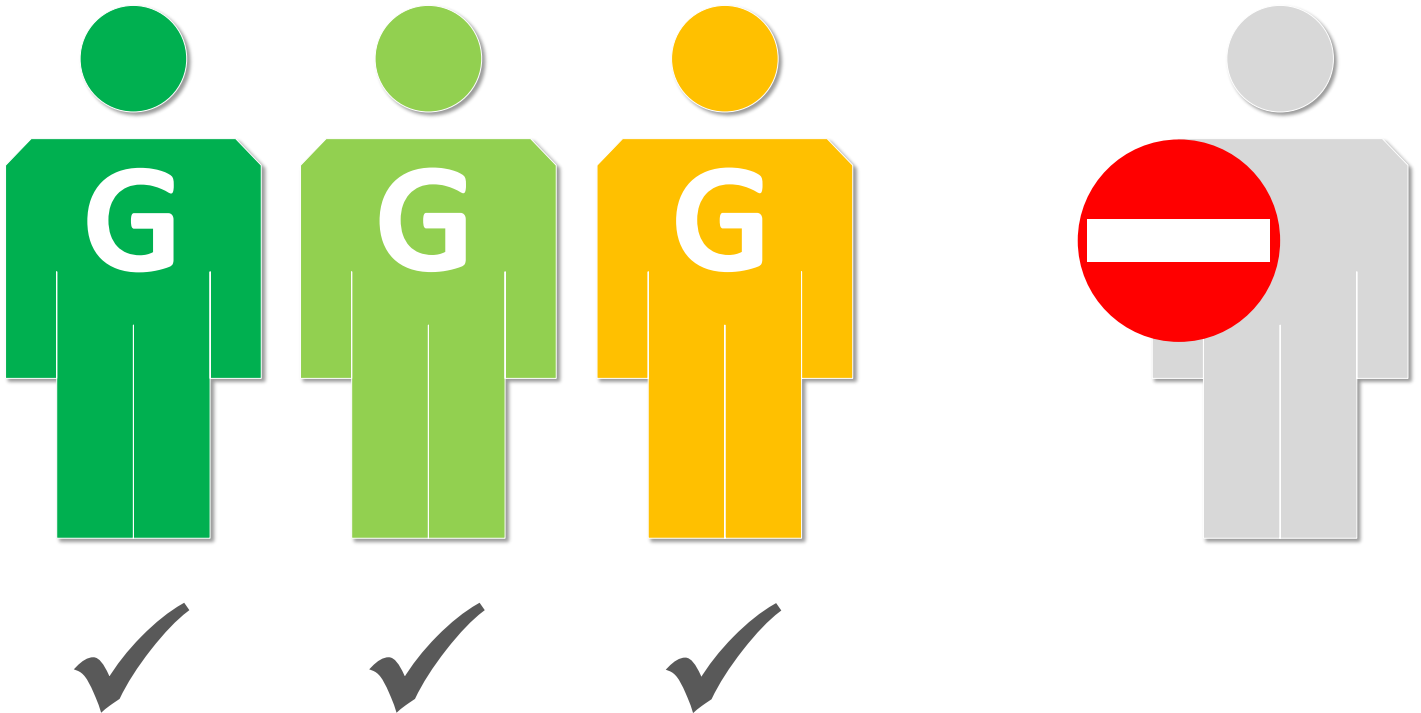
geimpft - genesen - getestet





# Wir behandeln mit **3G**

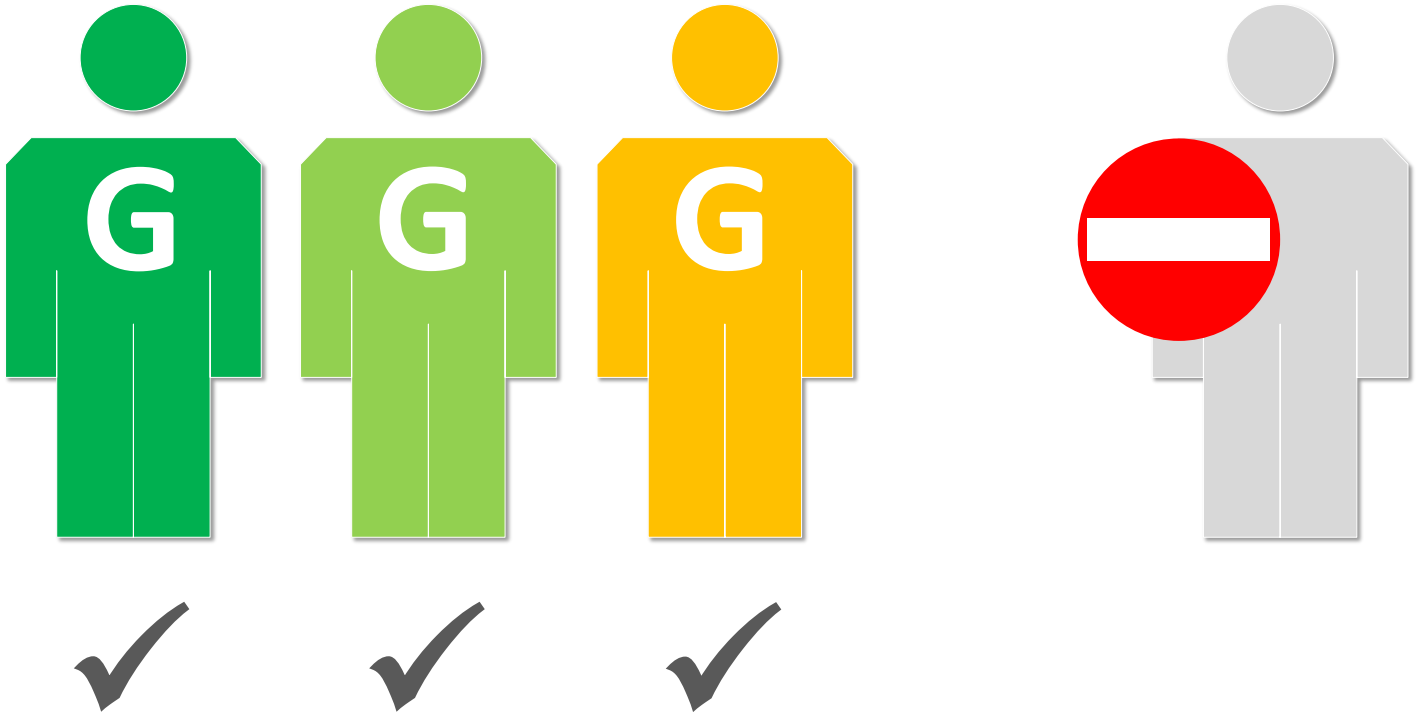
geimpft - genesen - getestet





# Wir arbeiten mit **3G**

geimpft - genesen - getestet



# **HygienekonzeptSV Concordia Belm-Powe von 1927 e.V.**

## **Vereins-Informationen**

Verein SV Concordia Belm-Powe von 1927 e.V.

Ansprechpartner\*in  
für Hygienekonzept Marc Buschmann

Mail [info@svc-belm-powe.de](mailto:info@svc-belm-powe.de)

Kontaktnummer 05406-898266

Adresse Sportstätte Heideweg 25 , 49191 Belm

Belm, 31.08.2021

## **Grundsätze**

### **Es gelten die 3G Regeln.**

### **Jeder Besucher der Sporteinrichtung hat sich mit der Luca App (befindet sich an der Tür ) zu registrieren.**

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DHB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, wird im Konzept unter Punkt 7 eine abgestufte Übersicht zu Hygienemaßnahmen gegeben. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

## 1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.
- Im Gebäude /Sanitärbereich ist immer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

## 2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
  - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
  - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

## 3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner\*in für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist **Marc Buschmann oder die Geschäftsstelle**.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins
- **SVC Beim-Powe** und der Sportstätte Heideweg 25 mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer\*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter\*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter\*innen und sonstige Funktionsträger\*innen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.

- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

#### **4. Zonierung**

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

##### **Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“**

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
  - Spieler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - Sanitäts- und Ordnungsdienst
  - Ansprechpartner\*in für Hygienekonzept
  - Medienvertreter\*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Medienvertreter\*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf\*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

##### **Zone 2 „Umkleibereiche“**

- In Zone 2 (Umkleibereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
  - Spieler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - \*in für Hygienekonzept
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleibereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

##### **Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“**

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.

*Eine namentliche Erfassung aller Besucher\*innen vorzunehmen ist*

- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
  - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
  -

- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeine Hygieneregeln genutzt.
- *Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieben*

## **5. Trainings- und Spielbetrieb**

### **5.1 Grundsätze**

- Trainer\*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Spielgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Das Trainings- und Spielangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Die Trainer\*innen dokumentieren die Beteiligung je Trainings- und Spieleinheit.

### **5.2 In der Sportstätte**

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn ein eigenes Training bzw. ein eigenes Spiel geplant sind.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands (mind. 1,5m) in Zone 3 möglich.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sichergestellt.

### **5.3 Gruppe von nicht mehr als 50 Personen**

Es handelt sich um die Personengruppe der aktiven Sportausübenden. Die Kontaktsportausübung ist zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt. Es gilt:

- 59 beteiligte Spieler/Sportausübende (inkl. Ersatzspieler) insgesamt aus den beteiligten Mannschaften.
- 1 Schiedsrichter
- Dokumentation der Kontaktdaten dieser 60 Gruppenteilnehmer (gemäß Punkt 5.4)

### **5.4 Kontaktdaten**

Zu dokumentieren sind folgende **Kontaktdaten** (der 60 Sportausübenden und der Zuschauenden, ab dem 1. Person der Zuschauer zwischen 50 und 1000 liegt):

- **Familienname,**
- **Vorname,**
- **vollständige Anschrift,**
- **Telefonnummer**
- **Datum und Zeitfenster der Sportveranstaltung**

Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von **drei Wochen** nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses **aufzubewahren**, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Anderenfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.

### **5.5Zuschauer**

Zuschauende sind bei Sportausübungen zugelassen, wenn jeder Zuschauende das **Abstandsgebot von 1,5m** einhält.

Nach ausdrücklicher Erklärung von LSB und MI fallen in die Personengruppe der Zuschauer alle auf dem Vereins-/Sportgelände anwesenden Personen, die nicht unter die Personengruppe der aktiv Sportausübenden (also der 60er Gruppe aktiver Sportler) zählen. Damit sind die Trainer, Betreuer, Ordner, Presse, TV, Catering, Turnierleitung, Kassierer, etc. allesamt auf die zulässige Anzahl der Zuschauer anzurechnen. Ein Ausklammern dieser „Funktionsträger“ ist nach der Verordnung nicht möglich, da eben nur diese beiden Personengruppen (Sportausübende und Zuschauende) ordnungsrechtlich definiert sind.

Insofern wären z.B. bei einem Spiel, bei dem die Mannschaften von 15 funktionstragenden Personen begleitet würden, eben diese 15 Personen als „Zuschauer“ von der zulässigen Anzahl an Zuschauer (1000) abzuziehen, so dass entweder noch 35 Zuschauer (stehend) oder 985 Zuschauer (sitzend) zulässig wären.

Bei **bis zu 50 Personen** sind Stehplätze möglich

Der **SVC Belm-Powe** dokumentiert die Kontaktdaten (gemäß Punkt 5.4) aller Personen aus der personengruppe Zuschauer ab der 1. Person (aus organisatorischen Gründen)

Die Zahl der Zuschauenden darf **1000 Personen nicht übersteigen**.



## 6. Einschätzung des Infektionsrisikos

Der **SVC Belm-Powe von 1927 e.V.** sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behördendie entsprechendenHygienemaßnahmenvorgesehen und veranlasst.

MASSNAHME	GERINGES RISIKO	ERHÖHTES RISIKO	HOHES RISIKO
	Eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 ist möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch die Umsetzung gezielter Hygienemaßnahmen sehr gering.	Die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 ist lokal etwas erhöht. Durch verstärkte Hygienemaßnahmen kann die Ansteckungsgefahr jedoch reduziert werden.	Die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 wird generell als hoch eingestuft, wodurch umfangreiche Maßnahmen zur Prävention notwendig sind.
<b>Persönliche Erlaubnis zur aktiven Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb</b>	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts und regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts, regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen und mündliche Abfrage des Gesundheitszustand (ohne Datenerhebung)
<b>Allgemeines zum fußballspezifischen Training</b>	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb  Nur unter Einhaltung der Abstandsregeln (min. 1,5m)
<b>Maximale Personenanzahlen in allen Zonen</b>	Abhängig von den gültigen behördlichen Vorgaben		
<b>An- und Abreise der Personen in Zone 1</b>	An- und Abreise gemäß der gültigen behördlichenVorgaben	An- und Abreise gemäß der gültigen behördlichen Vorgaben	Individualanreise bzw. Anreise unter Einhaltung der Abstandsregeln oder mit Mund-Nase-Schutz
<b>Allgemeine</b>	Ausschließliche	Ausschließliche	Ausschließliche

<b>Zutrittsregelungen</b>	Nutzung von offiziellen Eingängen, zur Bestimmung der Gesamtpersonenanzahl	Nutzung von offiziellen Eingängen, zur Bestimmung der Gesamtpersonenanzahl	Nutzung des Sportgeländes von Personen der Zone 1 und 2 mit Zutritt über einen offiziellen Eingang
<b>Zone 2: Umkleibereiche</b>	Desinfektionsmöglichkeit  Allgemeine Nutzung	Desinfektionsmöglichkeit  Nutzung der Umkleibereiche unter Einhaltung der Abstandsregelungen <b>und</b> Tragen von Mund-Nase-Schutz  Duschen nur unter Einhaltung der Abstandsregelung	Desinfektionsmöglichkeit  Empfehlung zum Umziehen und Duschen zu Hause  Bei Nutzung in jedem Fall Einhaltung von Abstandsregelung <b>und</b> Tragen von Mund-Nase-Schutz sowie Reduzierung der nutzenden Personen
<b>Zone 3: Sportstätte (im Außenbereich)</b>	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit  Mind. 1,5 m <b>oder</b> Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit  Mind. 1,5 m <b>und</b> Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit  Mind. 1,5 m <b>und</b> Tragen eines Mund-Nase-Schutzes
<b>Zone 3: Öffentliche Sanitärbereiche</b>	Möglichkeit zum Händewaschen  Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Möglichkeit zum Händewaschen  Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Möglichkeit zum Händewaschen  Tragen eines Mund-Nase-Schutzes
<b>Getränke und Verpflegung</b>	Vereinsgastronomie anhand der gültigen behördlichen Vorgaben. Empfehlung zur eigenständigen Verpflegung der aktiven Sportler*innen		
<b>Reinigungsplan aller Umkleide- und Sanitärbereiche</b>	Mehrmals pro Woche inkl. täglichem Durchlüften	Einmal täglich inkl. Durchlüften	Nach jedem Trainings- oder Spielbetrieb inkl. Durchlüften

## **7. Hinweis Vertragsspieler\*innen & bezahlte Trainer\*innen**

- Der **Verein SVC Belm-Powe von 1927 e.V.** ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer\*innen.
- Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, z.B. der VBG, ergeben. Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
  - Unterweisung zum Hygienekonzept
  - Bereitstellung von notwendigem Mund-Nase-Schutz
  - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
    - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
    - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
    - Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind

- Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer\*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.